

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im November 2014 haben die G-20 den IWF aufgefordert, die von der Ebola-Epidemie heimgesuchten Länder durch zusätzliche Finanzhilfen zu unterstützen. Als Reaktion darauf hat das Exekutivdirektorium des IWF am 4. Februar 2015 den Beschluss gefasst, die durch den Treuhandfonds zur Schuldenerleichterung in der Folgezeit von Katastrophen (Post-Catastrophe Debt Relief-Trust, PCDR-Trust) erfasste Hilfe bei Naturkatastrophen um die Unterstützung bei Epidemien zu ergänzen und im neuen Katastrophenbewältigungsfonds (Catastrophe Containment and Relief-Trust, CCR-Trust) zusammenzufassen.

Der neue CCR-Trust soll Niedrigeinkommensländer (Low Income Countries, LIC), die von Naturkatastrophen oder Epidemien heimgesucht werden, eine Streichung ihrer Schulden beim IWF im Ausmaß von 20% der Quote (in Ausnahmefällen auch höher) ermöglichen. Die Umsetzung erfolgt durch eine Streichung der jeweils fälligen Ratenzahlungen, bis dieser Wert erreicht ist. Da IWF Kredite für LIC im Allgemeinen zu sehr niedrigen Zinsen vergeben werden und für die drei von der Ebola-Epidemie betroffenen Länder (Liberia, Guinea und Sierra Leone) keine Kreditzinsen für diesbezüglich in Anspruch genommene Kredite anfallen, ist damit eine Reduktion des Schuldenstocks beim IWF um 20 % verbunden. Im gegebenen Fall der drei von der Ebola-Epidemie betroffenen Länder wird der IWF eine Entschuldung von 100 Mio. USD gewähren.

In den neuen CCR-Trust wurden einerseits die Mittel des alten PCDR-Trust im Umfang von 150 Mio. USD und andererseits die restlichen Mittel der Multilateralen Entschuldungsinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative, MDRI) im Umfang von 75 Mio. USD überführt. Damit würden sich die Mittel des neuen CCR-Trust auf 225 Mio. USD belaufen. Damit kann zwar die teilweise Entschuldung der erwähnten Länder finanziert werden, um aber auch zukünftig teilweise Entschuldungen bei Naturkatastrophen und Epidemien finanzieren zu können, sind laut IWF weitere 150 Mio. USD notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist der IWF an seine Mitgliedsländer mit der Bitte herangetreten, diese Finanzierungslücke zu füllen. Für Österreich hat der IWF die OeNB um eine Unterstützung im Umfang von 3-5 Mio. USD, die aus den Mitteln der OeNB zu finanzieren wären, gebeten. Die OeNB ist dieser Bitte nachgekommen und hat vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung einen Beitrag von 2,7 Mio. Euro zugesagt.

Durch diese Schenkung der OeNB in den CCR-Trust wird sich die bilaterale ODA-Leistung Österreichs erhöhen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Geld-, Kredit-, Bankwesen“).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Beitrag der OeNB ist für eine neue Kreditlinie des IWF vorgesehen. Bei dem Beitrag handelt es sich rechtlich wie wirtschaftlich um eine Schenkung, sodass der OeNB diesbezüglich keinerlei Rückforderungsansprüche gegenüber dem IWF oder sonstigen Dritten zustehen.

Eine gesetzliche Ermächtigung der OeNB ist vor dem Hintergrund des § 41 NBG erforderlich, der es dem Bund untersagt, die Mittel der Oesterreichischen Nationalbank, auch nur mittelbar, für seine Zwecke in Anspruch nehmen, ohne dass er den Gegenwert in Gold oder Devisen leistet (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 104 BlgNR XXI. GP).